



**Société Suisse de Spéléologie
Societad Svizra da Speleologia
Società Svizzera die Speleologia
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung**

Statuten

Vom 18. Oktober 2014

I. Gründung, Zweck und Aufgaben

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen SSS/SGH, Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH), Société Suisse de Spéléologie (SSS), Società Svizzera di Speleologia (SSS) besteht ein nicht wirtschaftlich orientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Dieser wurde im März 1939 in Genf gegründet.

² Der Sitz der SSS/SGH befindet sich in La Chaux-de-Fonds.

³ Die SSS/SGH ist konfessionell und politisch neutral.

Zweck und Ziele

Art. 2 Ziele und Zweck

Die Ziele der SSS/SGH sind:

- a) Vereinigung der an der unterirdischen Welt interessierten Personen
- b) Förderung der Höhlenforschung in wissenschaftlichem und sportlichem Sinne, des Studiums von Karsterscheinungen und von Expeditionen in Karstgebiete
- c) Erweiterung der Kenntnisse der unterirdischen Welt und des Karstes
- d) Schutz der Ursprünglichkeit, Integrität und Schönheit der unterirdischen Welt und des Karstes
- e) Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden bezüglich der unterirdischen Welt, der Karsterscheinungen und deren Eigenheiten

Aufgaben

Art. 3 Aufgaben

Die SSS/SGH versucht ihre Ziele wie folgt zu erreichen:

- a) Förderung der Zusammenarbeit von Personen, welche sich für die unterirdische Welt und den Karst interessieren
- b) Förderung und Unterstützung der Erforschung, Dokumentation und wissenschaftlichen Untersuchung der unterirdischen Welt, des Karstes und von Canyons
- c) Erstellung und Führung eines systematischen Katasters der Höhlen und Karsterscheinungen in der Schweiz
- d) Unterhalt eines Zentralarchivs mit allen Dokumenten (Beschreibungen, Studien, Skizzen, Plänen und Fotografien), welche die Höhlenforschung und verwandte Wissenschaften betreffen
- e) Förderung der Publikation von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Untersuchungen
- f) Organisation des im Prinzip alle 4 Jahre stattfindenden, nationalen Kongresses
- g) Einführung von neuen Mitgliedern in die Technik der Höhlenbefahrung und Unterstützung zur sicheren und verantwortungsvollen Ausübung
- h) Organisation der Ausbildung in sichere und verantwortungsvolle

Techniken der Höhlenbefahrung

- i) Ergreifung von zum Erhalt und Schutz der unterirdischen Welt und der Karstgebiete nötigen und gesetzlich möglichen Massnahmen
- j) Organisation und Unterstützung eines spezifischen Rettungswesens
- k) Periodische Herausgabe der Zeitschrift Stalactite und des Nachrichtenblattes SSS/SGH-Info und Unterhalten einer eigenen Webseite
- l) Verwaltung einer eigenen Höhlenforscherbibliothek
- m) Stellungnahme in öffentlichen Debatten, wenn die Diskussion Höhlen, Karstgebiete oder direkt die SSS/SGH betrifft
- n) Kommunikation mit verschiedenen Behörden und Verwaltungen sowie Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten und Aktualitäten bezüglich Höhlen und Karst
- o) Sofern nötig: Abschluss von Vereinbarungen mit externen Organisationen oder Institutionen oder Beitritt zu anderen Organisationen, die ähnliche Ziele wie die SSS/SGH verfolgen.

II. Struktur des Vereins

Zusammensetzung

Art. 4 Zusammensetzung des Vereins

Die SSS/SGH ist der Dachverband der Höhlenvereine in der Schweiz. Sie besteht aus Sektionen.

Diese selbständigen Vereine sind Vereine im Sinne des ZGB Art. 60ff. Jeder Verein ist Teilhaber (im Sinne von ZGB Art. 70ff.) und somit Sektion der SSS/SGH.

Organe

Art. 5 Die Organe der SSS/SGH sind:

- Delegiertenversammlung (nachfolgend: DV), oberstes Beschlussorgan im Sinne von Art. 64 Abs. 1 ZGB
- Zentralrat (nachfolgend: ZR), Führungsorgan im Sinne von Art. 69 ZGB
- Vorstand, ausführendes Organ
- Spezialisierte Kommissionen und temporäre Arbeitsgruppen
- Rechnungsrevisoren

Sektionen und Mitglieder Sektionen

Art. 6 Sektionen und Mitglieder

¹ Die Sektionen sind eigenständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und im Einklang mit diesen Statuten. Der Vorstand ratifiziert die Statuten der Sektionen und allfällige, nachträglich angebrachte Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit den Zentralstatuten, den Reglementen und den Weisungen der SSS/SGH.

² Im Falle von Änderungen ihrer Statuten sind die Sektionen angehalten, diese der SSS/SGH innert 30 Tagen zur Kontrolle bezüglich Kompatibilität mit den Zentralstatuten zu melden.

Mitglieder

³ SSS/SGH-Mitglieder sind die Mitglieder der Sektionen, welche von diesen an die SSS/SGH gemeldet worden sind.

⁴ Ein Mitglied, welches mehreren Sektionen angehört, kann bei der

SSS/SGH nur durch eine Sektion gemeldet werden.

**Aktiv- / Passiv-
mitglieder**

⁵ Unter den Mitgliedern unterscheidet man zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, welche sich bei der von der SSS/SGH unterzeichneten Kollektivunfallversicherung zur Ausübung der Höhlenforschung versichern. Die Aktiv- und Passivmitglieder haben gemäss den geltenden Statuten die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der SSS/SGH.

**Ehrenpräsidenten
Ehrenmitglieder**

⁶ Der Titel Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied ist eine Auszeichnung, welche Personen mit besonderem Verdienst um die Erforschung der unterirdischen Welt oder für besondere Leistungen gegenüber der SSS/SGH verliehen werden kann.
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen, haben aber ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.
Der Titel Ehrenpräsident kann nur an ehemalige Präsidenten der SSS/SGH verliehen werden.
Diese Titel werden von der DV mittels einer Dreiviertel-Mehrheit vergeben.

**Aufnahme einer
Sektion**

Art. 7 Aufnahme einer neuen Sektion

¹ Wünscht ein unabhängiger Höhlenverein als neue Sektion aufgenommen zu werden, stellt dieser ein Gesuch zuhanden des Vorstandes der SSS/SGH.

² Eine neue Sektion muss aus mindestens 6 Personen bestehen, welche der SSS/SGH gemeldet werden.

³ Der Vorstand prüft die Statuten der Sektionen zwecks Übereinstimmung mit den Statuten und Weisungen der SSS/SGH. Der Vorstand erfragt die Meinung der Nachbarsektionen zu diesem Beitritts-gesuch.

⁴ Das Beitritts-gesuch wird durch den Zentralrat vorbesprochen.

⁵ Die DV entscheidet über die definitive Aufnahme.

**Austritt einer
Sektion**

Art. 8 Austritt einer Sektion

Der Austritt einer Sektion muss dem Vorstand schriftlich vor dem 31. März gemeldet werden.

**Auflösung einer
Sektion**

Art. 9 Auflösung einer Sektion

¹ Die Auflösung einer Sektion muss dem Vorstand schriftlich im Folgemonat mitgeteilt werden.

² Im Falle der Auflösung einer Sektion gehen deren Archivunterlagen ins Zentralarchiv der SSS/SGH über, ausser es bestehen gegenteilige Anordnungen in den Statuten der Sektion oder auf Entscheid der Auflösungsversammlung.

**Ausschluss einer
Sektion**

Art. 10 Ausschluss einer Sektion

¹ Eine Sektion kann ihren eigenen Statuten folgend ein Mitglied ausschliessen. Diese Massnahme muss dem Vorstand gemeldet werden, damit dies dem ZR mitgeteilt werden kann. Der SSS/SGH ist es nicht möglich, ein Mitglied auf direktem Wege auszuschliessen.

² Eine Sektion kann durch die DV von der SSS/SGH ausgeschlossen werden:

- wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber der SSS/SGH nicht erfüllt
- wenn sie nachweislich gegen die Interessen der SSS/SGH handelt
- durch eine 2/3-Mehrheit der Stimmen ohne Angabe von Gründen

Die betroffene Sektion wird vom Vorhaben der SSS/SGH informiert und hat ein Recht auf mündliche oder schriftliche Stellungnahme vor der Entscheidungsfindung der DV.

III. Zuständigkeiten und Funktionen der Organe

Abstimmungen

Art. 11 Abstimmungen

¹ Die Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten des betreffenden Organs gefällt, es sei denn, dies sei gemäss den vorliegenden Statuten spezifisch anders geregelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des betroffenen Organs.

² Die Beschlüsse werden durch Handheben gefällt, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt und von einem Viertel der Stimmberechtigten beschlossen wird.

³ Eine Person kann keinesfalls über mehr als eine Stimme verfügen.

Delegierten- versammlung (DV)

Art. 12 Delegiertenversammlung (DV)

Zusammensetzung der DV

Art. 12.1 Zusammensetzung der DV

¹ Die DV setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen. Die Delegierten müssen Mitglieder der SSS/SGH sein und werden von den Sektionen, ihren Statuten folgend, bestimmt.

² Jede Sektion hat Anrecht auf eine Stimme pro 10 Mitglieder oder Bruchteil von 10 Mitgliedern. Nur anwesende Delegierte können ihr Stimmrecht ausüben, begrenzt auf eine Stimme pro Delegierten.

Kompetenzen der DV

Art. 12.2 Kompetenzen der DV

So obliegt der DV unter anderem Folgendes:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung der SSS/SGH und aller Verbandsorgane
- b) Dechargenerteilung an den SSS/SGH-Vorstand für die Geschäftsführung
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der anderen Mitglieder des SSS/SGH-Vorstandes für ein Jahr
- e) Annahme der Vertreter im Zentralvorstand der Institutionen, welche eine Vereinbarung mit der SSS/SGH abgeschlossen haben
- f) Wahl von Kommissionspräsidenten und Präsidenten von Arbeitsgruppen
- g) Wahl von SSS/SGH-Vertretern in anderen Organisationen, in denen die SSS/SGH Mitglied ist oder Vereinbarungen abgeschlossen hat oder bei denen sie einen Beobachterstatus hat
- h) Jährliche Wahl eines (oder wenn nötig mehrerer) der drei Rechnungsrevisoren
- i) Gegebenenfalls Wahl von Ehrenpräsidenten und –mitgliedern
- j) Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen
- k) Vergabe des Preises und des Stipendiums Thomas Bitterli

gemäss des Fonds-Reglements

- l) Gründung oder Auflösung von spezialisierten Kommissionen oder temporären Arbeitsgruppen, Festhalten ihrer Zwecke und Aufgaben sowie Absegnung der Pflichtenhefte
- m) Genehmigung der Reglemente und Konventionen, welche durch den Vorstand vorbereitet und dem ZR vorgeschlagen werden
- n) Entscheidung im Falle von Unstimmigkeiten zwischen und innerhalb von SSS/SGH-Organen, sollte der vom Vorstand bereit gestellte Vermittlungs- und Schlichtungsprozess nicht gelingen
- o) Genehmigung der Statutenänderungen der SSS/SGH
- p) Entscheid über die Auflösung des Vereins
- q) Entscheid über alle Fragen, welche durch den ZR, den Vorstand oder einen Kommissionspräsidenten auf der Traktandenliste aufgeführt wurden
- r) Entscheid über alle auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte, welche gemäss den vorliegenden Statuten nicht explizit einem anderen Organ der SSS/SGH obliegen

Einberufung der DV

Art. 12.3 Einberufung der DV

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

² Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und Ankündigung der dazugehörigen Dokumente mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand. Die dazugehörigen Dokumente werden spätestens 2 Wochen vor der DV auf der offiziellen Webseite der SSS/SGH publiziert.

³ Jede Sektion kann anlässlich jener der DV vorangehenden ZR-Sitzung (im Prinzip Wintertreffen) Anträge in die Traktandenliste aufnehmen lassen.

⁴ Jedes Mal, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, beruft der Vorstand auf Antrag des Zentralrates, von mindestens 3 Sektionen oder einem Fünftel der SSS/SGH-Mitglieder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein.

Verlauf der DV

Art. 12.4 Ablauf der DV

¹ Die DV wird vom Zentralpräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied präsiert.

² Die Versammlung kann nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Traktanden, sowie während der Versammlung gestellte Anträge, die thematisch mit den aufgeführten Traktanden unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Im Übrigen können nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge von der DV nur behandelt werden, sofern deren Dringlichkeit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten anerkannt wird, allerdings ohne endgültig darüber entscheiden zu können.

³ Eine formgerecht einberufene DV kann unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierten entscheiden.

⁴ Sind die Mitglieder des Vorstands, Kommissionspräsidenten, Präsidenten der Arbeitsgruppen nicht als Delegierte ihrer Sektionen bestimmt, nehmen sie an der Entscheidungsfindung nur mit konsultativer

Stimme teil. Dies gilt auch für Personen, welche aufgrund von Konventionen zwischen der SSS/SGH und externen Organisationen anwesend sind oder welche durch den Vorstand eingeladen wurden.

⁵ Im Allgemeinen ist die DV für alle SSS/SGH-Mitglieder und Gäste öffentlich zugänglich. Die Diskussionen finden nur hinter geschlossenen Türen statt, wenn dies beantragt und von der Mehrheit der Delegierten beschlossen wird.

Zentralrat (ZR)

Art. 13 Zentralrat (ZR)

Zusammensetzung des ZR

Art. 13.1 Zusammensetzung des Zentralrates (ZR)

Der ZR besteht aus:

- 1 ernannter Vertreter pro Sektion
- 1 Vertreter der Institutionen, die mit der SSS/SGH eine Vereinbarung abgeschlossen haben
- Präsidenten der spezialisierten Kommissionen oder deren Vertreter
- Präsidenten der Arbeitsgruppen

Diese Personen sind stimmberechtigt.

Kompetenzen des ZR

Art. 13.2 Kompetenzen des Zentralrates (ZR)

Der Zentralrat legt die Leitlinien der SSS/SGH fest.

Folgende Geschäfte unterliegen dem Zentralrat (ZR):

- a) Ausrichten von neuen Projekten (Arbeiten des Vorstandes, der spezialisierten Kommissionen und Arbeitsgruppen)
- b) Beratung des Vorstandes, der spezialisierten Kommissionen und der Arbeitsgruppen in allen wichtigen, die SSS/SGH betreffenden Fragen
- c) Vorberatung betreffend der Aufnahme oder dem Ausschluss einer Sektion
- d) Vorbereitung der DV und Ausführung der dort gefällten Entscheide und speziell die Festlegung der Traktandenliste für die DV
- e) Vorschlag zuhanden der DV zur Erschaffung oder Auflösung von spezialisierten Kommissionen und Arbeitsgruppen
- f) Gründung von Arbeitsgruppen, welche sich einer speziellen, zeitlich limitierten Problematik annehmen, Definition ihres Mandates und Wahl des Präsidenten

Einberufung des ZR

Art. 13.3 Einberufung des Zentralrates (ZR)

¹ Die Einberufung des ZR erfolgt schriftlich durch den Vorstand, jedes Mal, wenn die Interessen der SSS/SGH dies verlangen, aber mindestens zweimal pro Jahr, einen Monat im Voraus und unter Angabe der Traktanden. Die beiden ZR-Sitzungen finden normalerweise im Herbst und im Winter statt. Alle Dokumente zur Traktandenliste müssen den Mitgliedern des ZR per Post oder per Download auf der Webseite der SSS/SGH spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung stehen.

² Jede Sektion und jeder Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsident kann Geschäfte auf die Traktandenliste setzen lassen.

Ablauf des ZR

Art. 13.4 Ablauf des Zentralrates (ZR)

¹ Der ZR wird durch den Zentralpräsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

² Grundsätzlich ist der ZR öffentlich für die Mitglieder der SSS/SGH und deren Gäste. Die Diskussionen werden hinter verschlossenen Türen geführt, wenn dies beantragt und von der Mehrheit der anwesenden ZR-Mitglieder beschlossen wird.

Vorstand

Art. 14 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands

Art. 14.1 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Grundsätzlich setzt sich der Vorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachregionen der Schweiz wie folgt zusammen:

- Präsident der SSS/SGH
- Kassier
- mindestens 5 weitere Mitglieder (Vize-Präsidenten, Sekretäre, usw.)

² Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, konstituiert sich der Vorstand frei und regelt die Stellvertretungen selbst.

³ Der Präsident und der Kassier werden jährlich durch die DV in ihrer Funktion gewählt.

⁴ Die maximale Vorstandszugehörigkeit eines einzelnen Mitgliedes beträgt höchstens 6 Jahre, alle Mandate eingerechnet.

Kompetenzen des Vorstandes

Art. 14.2 Kompetenzen des Vorstandes

Folgende Geschäfte unterliegen dem Vorstand:

- a) Treffen aller nötigen Massnahmen und Anordnungen, um das gute Funktionieren der SSS/SGH zu gewährleisten und ihre Interessen gemäss den Entscheiden des ZR und der DV zu wahren
- b) Verfassen eines Jahresberichts, welcher der DV zur Genehmigung vorzulegen ist
- c) Vorbereitung des Budget und Vorschlag des Jahresbeitrages
- d) Umsetzen der Aufträge von DV und ZR
- e) Unterstützung und Koordination der Arbeiten der SSS/SGH Organe
- f) Sicherstellung der Verbindung zu den spezialisierten Kommissionen und den Arbeitsgruppen
- g) Repräsentation der SSS/SGH gegen aussen, insbesondere gegenüber Medien und Behörden, gestützt durch die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
- h) Einberufung und Vorbereitung der DV und des ZR
- i) Information der anderen Organe, Sektionen und Mitglieder über sie betreffende Themen, Vorbereitung von Reglementen, Pflichtenhefte und Vereinbarungen mit externen Organisationen
- j) Ausübung des Verbandsbeschwerderechtes und unmittelbare Information des ZR per E-Mail oder Post
- k) Einberufung einer unabhängigen Mediation unter Einbezug der Konfliktparteien. Im Falle eines Misserfolgs unterbreitet der Vorstand im Einverständnis mit den Parteien den Fall einem Schiedsrichter. Ein Rekurs an den ZR und die oberste Instanz, die DV, bleibt möglich.
- l) Kontrolle der Übereinstimmung der Sektionsstatuten mit den vorliegenden Statuten bei Aufnahme einer Sektion oder Änderung der Sektions-Statuten

- m) Verfügung über einen Betrag bis CHF 5'000.-- für dringliche Ausgaben, deren Umsetzung nicht aufgeschoben werden kann
- n) Erstellen der Protokolle der ZR-Sitzungen und Delegiertenversammlungen und Publikation dieser im SSS/SGH-Info und auf der Webseite der SSS/SGH
- o) Gewährleistung der redaktionellen Verantwortung für das SSS/SGH-Info

Einberufung des Vorstands

Art. 14.3 Einberufung des Vorstands

Der Vorstand trifft sich auf Verlangen des Präsidenten oder wenigstens 2 Vorstandmitglieder oder auf Verlangen von mindestens 10 Sektionen, immer wenn es die Interessen der SSS/SGH erfordern, aber mindestens vor jeder ZR-Sitzung und jeder DV.

Spezialisierte Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 15 Spezialisierte Kommissionen und temporäre Arbeitsgruppen

¹ Eine Kommission ist eine Gruppe von Mitgliedern, welche sich mittel- oder langfristig einer speziellen, die SSS/SGH betreffenden Thematik annimmt. Sie kann auch der SSS/SGH aussenstehende Personen einschliessen. Der Kommissionspräsident muss SGH-Mitglied sein.

² Die DV gründet spezialisierte Kommissionen, welche durch den ZR oder die DV selbst vorgeschlagen werden und deren Liste diesen Statuten als Anhang beiliegt. Die DV hält ihre Pflichtenhefte fest. Die Kommissionen können innerhalb ihres Pflichtenheftes eigenständig handeln und dem ZR und der DV durch deren Präsidenten Anträge unterbreiten.

³ Jede Kommission wird durch einen jährlich von der DV gewählten (unbeschränkt wiederwählbaren) Präsidenten geführt.

⁴ Der Kommissionspräsident gilt als Bindeglied zwischen der Kommission und dem Vorstand, dem ZR und der DV.

⁵ Der Präsident jeder Kommission unterbreitet dem Vorstand spätestens zur DV vorangehenden ZR-Sitzung einen schriftlichen Bericht, welcher im SSS/SGH-Info publiziert wird; er legt die Buchhaltung der jeweiligen Kommission für das vergangene Vereinsjahr bei.

⁶ Die namentliche Liste der Kommissionsmitglieder wird dem ZR jährlich durch den jeweiligen Kommissionspräsidenten mitgeteilt. Sie ist auf der Webseite allen SSS/SGH Mitgliedern zugänglich.

⁷ Eine temporäre Arbeitsgruppe ist einer Kommission mit dem Unterschied gleichgestellt, dass die Themenstellung nur einer zeitlich begrenzten Bearbeitung bedarf. Sie hat dieselben Rechte und Pflichten wie eine Kommission und kann durch die DV und in Notfällen durch den ZR mit späterer Bestätigung der DV gegründet werden. Insbesondere unterliegt sie den Vorschriften des vorliegenden Artikels 15.

Rechnungs- revisoren

Art. 16 Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnung der SSS/SGH, welcher die Rechnungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen beigelegt sind, wird durch mindestens zwei der drei von der DV gewählten Rechnungsrevisoren mindestens einmal pro Jahr geprüft. Jedes Jahr wird ein (oder wenn nötig mehrere) neue Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren gewählt (zeitlich verschobene Mandate der 3 Revisoren).

² Die Revisoren verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der folgenden DV zur Genehmigung.

IV. Verwaltung

Vereinsjahr

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr der SSS/SGH beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

Verpflichtung

Art. 18 Verpflichtung der SSS/SGH

Die SSS/SGH wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Kassiers und eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

Verantwortung

Art. 19 Persönliche Verantwortung, Verantwortung der SSS/SGH

Die Mitglieder und Sektionen tragen keine persönliche Verantwortung für die Verpflichtungen der SSS/SGH. Diese werden ausschliesslich durch das Vermögen und die Güter der SSS/SGH gewährleistet.

Finanzielle Mittel

Art. 20 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der SSS/SGH setzen sich wie folgt zusammen:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Verkäufen, Dienstleistungen und Geldanlagen
- freiwillige Beiträge von Mitgliedern, Spenden, Vermächtnisse, Zuschüsse, Subventionen

Mitgliederbeitrag

Art. 21 Mitgliederbeitrag

¹ Die DV legt die Höhe der Mitgliederbeiträge an die SSS/SGH fest.

² Die Sektionen ziehen diese Mitgliederbeiträge ein und überweisen den Gesamtbetrag an die Kasse der SSS/SGH.

³ Die Mitgliederbeiträge an die SSS/SGH beinhalten das Abonnement der regelmässigen Publikationen der SSS/SGH.

⁴ Ehrenpräsidenten und –mitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht der SSS/SGH befreit.

Bezahlung, Vergütung, Reisen

Art. 22 Bezahlung, Vergütungen, Reisen

¹ Die Funktionen in den verschiedenen Organen der SSS/SGH werden nicht entlohnt. Effektive Auslagen im Zusammenhang mit einer Funktion innerhalb der SSS/SGH-Organen können rückvergütet werden.

² Wenn nötig, kann der ZR Mandate extern vergeben, wenn die anstehenden Aufgaben wiederholt das Ausmass der zumutbaren Freiwilligenarbeit überschreiten und sofern das Budget der SSS/SGH dies zulässt. Die DV wird darüber informiert.

³ Ein Organ der SSS/SGH kann, sofern es dessen Budget zulässt, einzelne Aufgaben gegen Entlohnung fremd vergeben. Der ZR wird über diese Fremd-Vergabe und deren Beweggründe informiert.

V. Rechte und Pflichten

Ethik, Ehrenkodex

Art. 23 Ethik, Ehrenkodex

Die Mitglieder der SSS/SGH sind angehalten, die Statuten, Reglemente, Empfehlungen und insbesondere den Ehrenkodex der SSS/SGH zu respektieren.

Informationspflicht

Art. 24 Informationspflicht

¹ Die Sektionspräsidenten haben dem Vorstand vor der eine DV vorbereitenden ZR-Sitzung einen Jahresbericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres einzureichen.

² Die Sektionspräsidenten lassen der SSS/SGH-Bibliothek mindestens ein Frei-Exemplar aller Sektionsveröffentlichungen zukommen (Zeitschriften, Jahresberichte, Einzelausgaben, etc.). Die Sektionen erhalten im Gegenzug je ein an die SSS/SGH-Mitglieder versandtes Frei-Exemplar der SSS/SGH-Publikationen.

³ Abgesehen von den Jahresberichten der Sektionen werden die SSS/SGH-Mitglieder angehalten, der SSS/SGH die Resultate ihrer Arbeit mitzuteilen, insbesondere durch Publikationen in der Zeitschrift Stalactite. Zudem sind sie aufgefordert, Kopien aller die Höhlenforschung betreffenden Dokumente, deren Autoren oder Co-Autoren sie sind, dem Zentralarchiv oder der Bibliothek der SSS/SGH zuzustellen.

Ausbildung

Art. 25 Ausbildung in den Höhlentechniken, Sicherheit

Die Sektionen sind verantwortlich für die Ausbildung ihrer Mitglieder zur sicheren Höhlenbefahrung. Sie können auf das Kursangebot der SSS/SGH zurückgreifen.

VI. Das Schweizerische Institut für Speläologie und Karstforschung

SISKA

Art. 26 Das Schweizerische Institut für Speläologie und Karstforschung

¹ Die SSS/SGH gründete das Schweizerische Institut für Speläologie und Karstforschung (SISKA) als unabhängige Stiftung.

² Das SISKA hat zum Ziel, die Arbeiten der Höhlenforschung und die Studien der Karstgebiete zu fördern und aufzuwerten.

³ Es unterstützt die SSS/SGH in gewissen Aufgaben durch die Bereitstellung personeller und finanzieller Mittel.

⁴ Zusammen mit dem SSS/SGH-Vorstand dient das SISKA als Schnittstelle nach aussen (Staatsgewalten, Wissenschaftskreisen, Öffentlichkeit).

⁵ Die SSS/SGH und das SISKA sind durch eine Vereinbarung gebunden, welche die Zusammenarbeit und die gegenseitige Vertretung in den Organen der beiden Einheiten regelt.

VII. Änderung / Revision der Statuten

Änderung/Revision der Statuten

Art. 27 Änderung / Revision der Statuten

¹ Vorschläge betreffend einer Statutenänderung/-revision können vom Vorstand, ZR oder einer Sektion durch deren Vertreter anlässlich des ZR ausgehen.

² Diese Vorschläge müssen vom ZR vorbesprochen werden und ausdrücklich auf der Traktandenliste der DV, die darüber debattieren wird, aufgeführt sein.

³ Zur Annahme benötigen diese mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden Delegierten.

VIII. Bestimmung im Falle der Vereinsauflösung

Auflösung der SSS/SGH

Art. 28 Auflösung der SSS/SGH

¹ Die Auflösung der SSS/SGH kann nur durch eine speziell zu diesem Zwecke einberufene DV (Auflösungs-DV) ausgesprochen werden.

² Anlässlich einer solchen DV werden die Entscheidungen mittels einer 2/3 Mehrheit gefällt.

³ Im Falle der Auflösung der SSS/SGH gehen die zentrale Adressdatei, die Bibliothek, das Archiv und die finanziellen Mittel der Kasse an eine Organisation über, welche ähnliche Ziele verfolgt und welche von der Auflösungs-DV bestimmt wird.

⁴ Kann sich die Auflösungs-DV nicht über eine Organisation einigen, welche die materiellen und kulturellen Güter der SSS/SGH übernehmen wird, gehen diese an die SCNAT.

IX. Beilagen

Beilagen

Art. 29 Beilagen

- a) Ehrenkodex
- b) Liste der spezialisierten Kommissionen und Arbeitsgruppen
- c) Reglement des Thomas Bitterli-Fonds
- d) Vereinbarung zwischen der SSS/SGH und dem SISKa
- e) Definitionen und Empfehlungen der SSS/SGH bezüglich Höhlentrekking und -begleitung

X. Referenztext

Referenztext

Art. 30 Referenztext

Bei Interpretationsproblemen ist die französische Fassung der Statuten rechtsgültig.

XI. Übergangsartikel

Beibehalt

Art. 31 Einzelmitglieder

¹ Die gemäss den Statuten vom 19. April 2008 definierten Einzelmitglieder behalten ihren Status bei, unter Ausnahme ihres Stimmrechts. Die Aufnahme neuer Einzelmitglieder ist nicht mehr möglich.

² Die Einzelmitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag direkt in die Zentralkasse.

³ Einzelmitglieder sind angehalten, die Techniken zur sicheren Höhlenbefahrung zu erlernen und auf das Kursangebot der SSS/SGH zurückzugreifen.

⁴ Der Austritt eines Einzelmitglieds muss vor dem 31. März dem Vorstand mitgeteilt werden.

⁵ Einzelmitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber der Zentralkasse nicht erfüllen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

⁶ Die DV kann Einzelmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Inkrafttreten

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegende Version der Statuten, angenommen anlässlich der ausserordentlichen DV vom 18. Oktober 2014, ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben und tritt per sofort in Kraft.

Alt St. Johann, 18. Oktober 2014

Gabi Genoux
SSS/SGH Präsidentin

Guy Voisard
Vizepräsident Romandie